

Fall 3

„Deutsches und europäisches Verfassungsrecht“

Sachverhalt

Die Europäische Gemeinschaft (EG) ist bestrebt, die Überproduktion von Olivenöl in der EG einzudämmen. Mit Verordnung Nr. X/97/EG des Rates vom 22. Juni 1997 wird daher eine Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Olivenöl eingeführt. Der deutsche Landwirt Oliver Obauer (O) geht aufgrund dieser Verordnung die Verpflichtung ein, für einen Zeitraum von 5 Jahren (1997 - 2002) kein Olivenöl zu liefern. Da auch zahlreiche andere Olivenölerzeuger von dieser Möglichkeit, ihre Produktion gegen Zahlung einer Nichtvermarktungsprämie vorübergehend einzustellen, Gebrauch machen, gelingt es, die Überproduktion in diesem Sektor zurückzuführen.

Die Produktionsmenge soll nun nach dem Willen der Gemeinschaft auf dem Stand von 2002 gehalten werden. Mit Verordnung Nr. Y/02/EG des Rates vom 31. Mai 2002 wird festgelegt, dass Olivenölerzeuger ab 2003 eine Abgabe für alle verkauften Olivenölmengen, die eine bestimmte Referenzmenge überschreiten, zahlen müssen. Die nationalen Behörden werden durch die Verordnung ermächtigt, die Referenzmenge, die sich nach der Liefermenge des Erzeugers im Kalenderjahr 2002 richtet, festzusetzen.

O will im Jahr 2003 seinen Olivenölhandel wieder aufnehmen und beantragt gemäß Verordnung Nr. Y/02/EG die Festsetzung einer Referenzmenge. Diese wird von der zuständigen nationalen Behörde am 22. November 2002 auf Null festgesetzt, da O in dem nach der Verordnung maßgeblichen Kalenderjahr kein Olivenöl produziert hatte.

Mit Urteil vom 23. April 2005 erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 234 EGV die Verordnung Nr. Y/02/EG wegen Verstoßes gegen den Vertrauensschutzgrundsatz insoweit für ungültig, als sie keine Zuteilung einer Referenzmenge an Erzeuger vorsieht, die in Erfüllung der nach Verordnung Nr. X/97/EG eingegangenen Verpflichtung im

Jahr 2002 kein Olivenöl geliefert haben. Kläger des Ausgangsverfahrens der Vorabentscheidung war ein sizilianischer Olivenanbauer.

O kann aufgrund der Festsetzung seiner Referenzmenge auf Null im Jahr 2003 kein Olivenöl verkaufen. Ihm entgeht dadurch ein Gewinn in Höhe von 25.000 €
O ist der Auffassung, die EG sei zum Ersatz seines entgangenen Gewinns verpflichtet und macht in einem Schreiben vom 31. Oktober 2006 an die Kommission seinen Anspruch geltend. Die Kommission meint, ein Schadensersatzanspruch des O gegen die EG bestehe nicht. Da die Referenzmenge von einer deutschen Behörde festgesetzt worden sei, könne sich ein Anspruch nur gegen innerstaatliche Stellen richten. Zudem hätte O zunächst eine Nichtigkeitsklage gegen die zugrunde liegende EG-Verordnung erheben müssen. Ohnehin sei ein etwaiger Anspruch bereits verjährt.

O will sich damit nicht abfinden und erwägt eine Klage gegen die EG.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem Gutachten Zulässigkeit und Begründetheit einer solchen Klage!

Musterlösung

Einsendearbeit

„Deutsches und europäisches Verfassungsrecht“

A. Zulässigkeit einer Amtshaftungsklage des O gegen die EG 45 Punkte

I. Europäische Gerichtsbarkeit 15 Punkte

Zuständig für eine Klage gegen die EG könnte das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) sein, gemäß Art. 235 EGV i.V.m. Art. 225 Abs. 1 S. 1 EG. Danach ist das EuG zuständig für Klagen auf außervertragliche Haftung gem. Art. 235 EGV im ersten Rechtszug.

Die Klage beim EuG könnte deshalb unzulässig sein, weil der Schadensersatzanspruch gegen den Mitgliedstaat zu richten wäre, dessen Behörde die Festsetzung der Referenzmenge auf Null vorgenommen hat. Die Kommission macht geltend, der nationale Rechtsweg sei zu beschreiten, da eine innerstaatliche Behörde EG-Recht vollzogen habe. Der nationale Rechtsweg ist jedoch nur eröffnet, wenn die schädigende innerstaatliche Vollzugsmaßnahme dem Mitgliedstaat zuzurechnen ist.¹ Beim nationalen Vollzug rechtswidrigen Gemeinschaftsrechts ergeben sich freilich erhebliche Abgrenzungsprobleme zwischen der Amtshaftung der Mitgliedstaaten und der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft. In diesen Fällen ist stets auch die nationale Durchführungsmaßnahme wegen Fehlerhaftigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig. Art. 234 EGV eröffnet dem EuG jedoch keine Zuständigkeit zur Überprüfung der nationalen Vollzugsmaßnahme. Der Geschädigte kann erst gegen die Gemeinschaft vorgehen, wenn zuvor der innerstaatliche Rechtsweg gegen die mitgliedstaatliche Vollzugsmaßnahme ausgeschöpft ist. Insoweit ist der gemeinschaftsrechtliche gegenüber dem nationalen Rechtsweg subsidiär.² Dies gilt jedoch nur, wenn eine innerstaatliche

¹ Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 5. Aufl. 2006, Rn. 484.

² Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, a.a.O., Rn. 484.

Klagemöglichkeit besteht und diese den Schutz des Geschädigten wirksam sicherstellt. Erteilt jedoch ein Gemeinschaftsorgan einer nationalen Behörde eine Weisung, so regelt es selbst den Einzelfall und „bedient“ sich der mitgliedstaatlichen Behörde lediglich als „Handlungswerkzeug“. Das Handeln der nationalen Behörde erfolgt dann aufgrund einer bindenden Weisung eines Gemeinschaftsorgans. Deshalb erfolgt in diesem Fall die haftungsrechtliche Zurechnung, trotz nationalen Organhandelns, nicht an den betreffenden Mitgliedstaat, sondern an die Gemeinschaft.³

Vorliegend hat zwar die nationale Behörde die Verordnung vollzogen, sie war aber - solange die Verordnung nicht für ungültig erklärt war - an diese gebunden, konnte also gar nicht anders handeln und somit die Rechtsverletzung des Klägers nicht verhindern. Eine Wiedergutmachung ist daher allein von einem Tätigwerden der Gemeinschaft abhängig, nämlich der Festlegung eines anderen Referenzjahres oder einer angemessenen Referenzmenge. In diesen Fällen ist unmittelbar der Rechtsweg zum EuG eröffnet, da das schädigende Ereignis allein der Gemeinschaft zuzurechnen ist.

Anmerkung zur Korrektur:

Diese Problematik muss nicht an dieser Stelle abgehandelt werden. Sie kann ebenso gut im Rahmen des Rechtsschutzbedürfnisses erörtert werden; vgl. u. A. I. Die entsprechenden Punkte sind dann dort zu vergeben.

5 Punkte

II. Aktive Parteifähigkeit

O müsste aktiv parteifähig sein. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH/EuG ist jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts aktiv parteifähig, die nach dem Klagevortrag durch ein Gemeinschaftsorgan einen Schaden erlitten hat.⁴ Voraussetzung ist dabei die Geltendmachung eines eigenen Schadensersatzanspruchs. O ist hier aktiv parteifähig.

³ Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, a.a.O., Rn. 484.

⁴ Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, a.a.O., Rn. 486.

III. Passive Parteifähigkeit

5 Punkte

Die Gemeinschaft ist im Amtshaftungsverfahren nach Art. 288 Abs. 2 EGV passiv parteifähig. Vertreten wird die Gemeinschaft durch das Organ, das nach dem klägerischen Vortrag den Schaden verursacht hat, sowie durch die Kommission, die die Gemeinschaft regelmäßig gerichtlich vertritt.⁵ Im vorliegenden Fall wird die Gemeinschaft daher durch den Rat, der die Verordnung erlassen hat und durch die Kommission vertreten.

IV. Form der Klageerhebung

Es muss eine Klageschrift eingereicht werden, die den Anforderungen des Art. 21 Abs. 1 S. 2 EuGH-Satzung sowie des Art. 38 bzw. Art. 44 VerfO-EuG genügt.

V. Verjährung

10 Punkte

Art. 288 Abs. 2 EG sieht keine Klagefrist vor. Fraglich ist deshalb, innerhalb welcher Zeit die Amtshaftungsklage erhoben werden muss. Art. 46 EuGH-Satzung bestimmt, dass die aus außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft hergeleiteten Ansprüche in fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses verjähren, das ihnen zugrunde liegt. Obwohl die Frist nach Art. 46 EuGH-Satzung als materiellrechtliche Verjährungsfrist des Amtshaftungsanspruchs formuliert ist, behandelt der Gerichtshof sie als prozessuale Sachurteilsvoraussetzung und nicht als vom Beklagten geltend zu machende Einrede.⁶ Die Amtshaftungsklage muss deshalb innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des schadensstiftenden Ereignisses erhoben werden. Dieses Ereignis könnte hier die Verordnung Nr. X/97 EG sein. Der entgangene Gewinn des Jahres 2003 resultiert jedoch nicht aus der Verpflichtung, in den Jahren von 1997 bis 2002 kein Olivenöl zu produzieren. Als schadensstiftendes Ereignis kommt die Verordnung Nr. X/97 EG deshalb nicht in Betracht. Das Ereignis könnte aber auch der 31. Mai 2002, an dem durch

⁵ EuGH, Slg. 1973, S. 1229, Rn. 7 – *Werhahn Hansamühle*; EuGH, Slg. 1989, S. 3623, Rn. 7 – *Briantex u. Di Domenico*; vgl. dazu *Schmahl*, ZEuS 1998, S. 359.

⁶ EuGH, Slg. 1985, S. 3539, Rn. 50 – *Adams*; *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, a.a.O., Rn. 486.

Verordnung die Referenzmengenregelung in Kraft trat, sein. Diese Verordnung führte dazu, dass die Festsetzung der Referenzmenge des O auf Null festgesetzt wurde. Damit ist sie das schadensstiftende Ereignis. Danach ist die Fünfjahresfrist nicht abgelaufen.

Nimmt man erst den 22. November 2002 als maßgeblichen Zeitpunkt, da sich der Schaden des O erst durch die tatsächliche Festsetzung der Referenzmenge auf Null konkretisiert hat, ist die Frist gleichfalls nicht abgelaufen.

10 Punkte

VI. Rechtsschutzbedürfnis

1. Subsidiarität gegenüber der Nichtigkeitsklage

Da mit der Amtshaftungsklage sekundärer Rechtsschutz gewährt wird, wird nicht die Schadensquelle bekämpft, sondern nur die Schadensfolge „liquidiert“. Es stellt sich daher die Frage, ob der Geschädigte zunächst die Möglichkeiten des Primärrechtsschutzes ausschöpfen muss, bevor er Amtshaftungsklage erhebt.

Ging der Gerichtshof früher von der Subsidiarität der Amtshaftungsklage gegenüber der Nichtigkeits- und der Untätigkeitsklage aus, ist nach ständiger Rechtsprechung mittlerweile anerkannt, dass die Amtshaftungsklage ein selbständiger Rechtsbehelf ist.⁷ Dies lässt sich auch aus Art. 241 EGV herleiten, wonach der Vorwurf der Nichtigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft auch inzident erhoben werden kann. Mit der fristgemäßen Erhebung der Amtshaftungsklage gemäß Art. 235 EGV wird auch die Frist des Art. 230 Abs. 5 EGV nicht umgangen. Nur ausnahmsweise ist eine Amtshaftungsklage unzulässig, wenn sie nur einen Vorwand darstellt für die in Wirklichkeit erstrebte Aufhebung eines bereits rechtskräftigen Rechtsakts der Gemeinschaft.⁸ Anhaltspunkte dafür liegen jedoch nicht vor. Dem O geht es um den Ersatz seines Schadens. Er muss mithin nicht zuvor die Möglichkeit des primären Rechtsschutzes ausnutzen.

Alternativlösung:

⁷ Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, a.a.O., Rn. 490.

⁸ EuGH, Slg. 1981, S. 2669, Rn. 28 – Birke; Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, a.a.O., Rn. 490.

2. Subsidiarität gegenüber innerstaatlichem Rechtsschutz

Die Problematik, ob eine Amtshaftungsklage beim EuG nicht gegenüber innerstaatlichen Klagemöglichkeiten gegen nationale Behörden subsidiär ist, d.h. erst der innerstaatliche Rechtsweg erfolglos ausgeschöpft worden sein muss, bevor eine Amtshaftungsklage gegen die EG in Betracht gezogen werden kann, kann auch an dieser Stelle behandelt werden (vgl. o. A. I.). Auch hier gilt, dass das Rechtsschutzbedürfnis nicht ausgeschlossen ist, da der Schaden der EG zuzurechnen ist.

B. Begründetheit einer Amtshaftungsklage

55 Punkte

Die Klage des O ist begründet, wenn alle materiellen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs vorliegen.

Auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des EuGH/EuG, die auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, gestützt ist, ist ein Amtshaftungsanspruch nach Art. 288 Abs. 2 EGV begründet, wenn das der Gemeinschaft bzw. ihren Organen oder Bediensteten vorgeworfene, in Ausübung ihrer Amtstätigkeit vorgenommene Verhalten rechtswidrig und ein tatsächlicher Schaden eingetreten ist und wenn zwischen diesem Verhalten und dem behaupteten Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht.⁹

5 Punkte

I. Amtshandlung

5 Punkte

Vorliegend müsste es sich bezüglich der Verordnung Nr. Y/02 EG des Rates um eine Amtshandlung eines Gemeinschaftsorgans handeln. Dies setzt einen inneren Zusammenhang mit den Gemeinschaftsaufgaben (Konnexität) sowie die Außenwirkung der Maßnahme voraus. Beides ist hier gegeben. Fraglich ist, ob der Qualifikation als Amtshandlung im Sinne des Art. 288 Abs. 2 EGV entgegensteht, dass es sich hier um eine rechtsetzende Tätigkeit handelt (normatives Unrecht). Der Wortlaut von Art. 288 Abs. 2 EGV erfasst jedoch eindeutig jedes Amtshandeln; auch die beschränkte Anfechtungsmöglichkeit, die Individuen gegen Rechts-akte der Gemeinschaft zusteht (vgl. Art. 230 Abs. 4 EGV), führt zu

⁹ Slg. 1990 I-1203/1225.

dieser Auslegung.¹⁰ Bei der Verordnung Nr. Y/02 EG handelt es sich somit um eine Amtshandlung.

10 Punkte

II. Rechtswidrigkeit

Die Verordnung Nr. Y/02 EG müsste rechtswidrig sein. Nach ständiger Rechtsprechung liegt Rechtswidrigkeit dann vor, wenn ein Amtsfehler (*faute de service*) gegeben ist, also wenn ein rechtswidriges Verhalten vorliegt. Das ist der Fall, wenn gegen höherrangige Normen des Gemeinschaftsrechts verstoßen wird.¹¹ Die Verordnung Nr. Y/02 EG verstößt, wie der EuGH in seinem Urteil vom 23. April 2005 ausdrücklich erklärt hat, gegen höherrangiges Gemeinschaftsrecht; nur deshalb hat er die Verordnung auch für ungültig erklären können. Die Feststellung der Ungültigkeit verpflichtet aus Gründen der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und aus zwingenden Erfordernissen der Rechtssicherheit alle Organe der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, diese Handlung als ungültig anzusehen. Fraglich ist, ob hier anderes gelten muss, weil die Ungültigkeitserklärung in einem Vorabentscheidungsverfahren erging. Der EuGH und damit auch das EuG können sich jedoch mit seiner Entscheidung nicht in Widerspruch setzen, auch wenn eine eigentliche Nichtigkeitsklärung gemäß Art. 231 Abs. 1 EGV in der Tat nicht erfolgt ist. Die Gründe, die den EuGH zu seiner Entscheidung vom 23. April 2005 geführt haben, bestehen nach wie vor und erweisen die Rechtswidrigkeit der Verordnung. Die Grundsätze des Vertrauensschutzes sind gegenüber dem Kläger mit Erlass dieser Verordnung in evidenten Weise verletzt worden. Damit ist Rechtswidrigkeit gegeben.

III. Schutznormverletzung

5 Punkte

1. Schutznorm

In ständiger Rechtsprechung verlangt der EuGH bzw. das EuG, dass über die bloße Rechtswidrigkeit hinaus die verletzte Norm den Schutz der Interessen des

¹⁰ Allgemein anerkannt seit dem Schöppenstedt-Urteil, EuGH Slg. 1971, 975/983.

¹¹ *Borchardt*, Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht, KE III/2, S. 134.

Geschädigten bezwecken muss (sog. Schutznormtheorie).¹² Dieses Kriterium hat eine haftungsbegrenzende Funktion (ähnlich der Drittbezogenheit der Amtspflicht in § 839 BGB). Eine Schutznorm liegt vor. Zu den Schutznormen zählt nämlich neben den Grundfreiheiten und den im Gemeinschaftsrecht geltenden Grundrechten gerade der Grundsatz des Vertrauensschutzes,¹³ dessen Verletzung ja immer vom individuellen Fall des Betroffenen aus zu beurteilen ist, also dessen Schutz notwendig intendiert¹⁴ und im Gemeinschaftsrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz auf der Ebene des Primärrechts zu beachten ist.

2. Hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen Rechtsnorm 10 Punkte

Fraglich ist, ob die Verletzung der Schutznorm auch hinreichend qualifiziert ist, da es sich vorliegend um einen Fall normativen Unrechts handelt. Insoweit kennt die Rechtsprechung eine weitere Einschränkung in Fällen fehlerhafter Rechtsakte, die wirtschaftspolitische Entscheidungen einschließen.¹⁵ Eine Amtshaftung der Gemeinschaft kommt demnach nur dann in Betracht, wenn eine „hinreichend qualifizierte Verletzung“ einer höherrangigen, dem Schutz des Einzelnen dienenden Norm den Schadensersatzanspruch entstehen lässt. Diese Einschränkung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Organe der Gemeinschaft gerade in diesem Bereich über einen grundsätzlich weiten Ermessensspielraum verfügen, von dessen Ausschöpfung die Gemeinschaft nicht durch die jederzeitige Möglichkeit von Schadensersatzklagen abgehalten werden soll.¹⁶ Bei hinreichend qualifizierter Verletzung ist die Gemeinschaft aber nicht mehr schutzwürdig. Eine solche Verletzung liegt vor, wenn die Gemeinschaft ihre Befugnisse offenkundig und erheblich überschritten hat.¹⁷ Eine Rechtsverletzung ist in diesem Sinne hinreichend qualifiziert, wenn gegen eine Norm von besonderer Bedeutung verstoßen wird und der Schaden bei einer klar

¹² EuGH Slg. 1967, 331/354 f.

¹³ EuGH Slg. 1990 I-2407/2510 f.

¹⁴ EuGH Slg. 1975, 533/549.

¹⁵ Borchardt, a.a.O., KE III/2, S. 135 f.

¹⁶ vgl. Slg. 1971, 975/984 f.; Slg. 1978, 1209/1224.

¹⁷ Slg. 1978, 1209/1224.

abgegrenzten Gruppe von Marktteilnehmern eintritt sowie über die Grenzen wirtschaftlicher Risiken hinausgeht, die jede Betätigung in dem betroffenen Wirtschaftsbereich mit sich bringt.¹⁸

Im Fall des O geht es um die Verletzung des fundamentalen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzips. Es ist nicht hinnehmbar, dem O den vollen Nachteil eines von der Gemeinschaft selbst intendierten und geförderten Verhaltens aufzuerlegen. Auch gehört O zu einer klar umrissenen, wenngleich nicht notwendig zahlenmäßig kleinen Gruppe von Geschädigten. Dies sind nämlich diejenigen Olivenölanbauer, die aufgrund einer Nichtvermarktungsprämie im Jahr 2002 kein Olivenöl geliefert haben. Die ihm entstandenen Nachteile gehen auch über die wirtschaftlichen Risiken hinaus, die eine entsprechende wirtschaftliche Betätigung mit sich bringt. Trotz der vom EuGH/EuG in ständiger Rechtsprechung angelegten strengen Maßstäbe ist hier deshalb von der geforderten hinreichend qualifizierten Verletzung des den O unmittelbar schützenden Vertrauensgrundsatzes auszugehen.

5 Punkte

IV. Schaden

Des Weiteren muss dem O ein Schaden entstanden sein. Schaden ist jede Einbuße im Vermögen oder einem sonst rechtlich geschützten Gut.¹⁹ Der Schaden muss aktuell, konkret und spezifisch sein (bzw. reell, direkt und nachweisbar). Zum Schaden im Sinne des Art. 288 Abs. 2 EGV zählt auch der entgangene Gewinn. Ein Schaden in diesem Sinne ist hier mithin gegeben.

5 Punkte

V. Kausalität

Zwischen der rechtswidrigen Amtshandlung und dem Schaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Zugrunde zu legen ist dabei der Maßstab der Adäquanz-kausalität. Das bedeutet, dass zwischen rechtswidrigem Verhalten und Schaden ein unmittelbarer und ursächlicher Zusammenhang bestehen muss.²⁰ Im

¹⁸ Borchardt, a.a.O., KE III/2, S. 136.

¹⁹ EuGH Slg. 1973, 1229/1245 – *Wilhelm Werhahn Hansamühle*; Borchardt, a.a.O., KE III/2, S. 136.

²⁰ Borchardt, a.a.O., KE III/2, S. 137.

vorliegenden Fall hat die rechtswidrige Amtshandlung unmittelbar den Schaden verursacht. Zwar hat die nationale Behörde die Referenzmenge des O auf Null festgesetzt. Dazu war sie aber aufgrund der Verordnung Y/92 verpflichtet. Die Verordnung hat daher den Schaden selbst adäquat-kausal verursacht.

VI. Verschulden

5 Punkte

Auf ein Verschulden kommt es entgegen der Ansicht der Kommission nicht an; dazu bietet die wertend-rechtsvergleichende Sicht (allgemeine Rechtsgrundsätze!) keinen Anhaltspunkt.²¹ Der Gerichtshof hat das früher aufgestellte Verschuldenserfordernis mittlerweile aufgegeben.

VII. Rechtsfolge

5 Punkte

Der Schaden ist gemäß Art. 288 Abs. 2 EGV zu ersetzen. Ob Naturalrestitution verlangt werden kann, kann dahinstehen; jedenfalls ist Geldersatz möglich, und nur dies wird hier verlangt. Verzugszinsen in Höhe von 8% sind vom Tag der Verkündung des Urteils an zu zahlen, durch das die Verpflichtung zum Schadensersatz festgestellt wird; auch dies folgt aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, auf die Art. 288 Abs. 2 EGV verweist.

VIII. Zwischenergebnis

Die Klage des O ist begründet.

C. Ergebnis

Eine Klage des O gemäß Art. 235 i.V.m. Art. 288 Abs. 2 EGV ist somit zulässig und begründet.

*Die Lösung des Falls beruht im Wesentlichen auf der Entscheidung des EuGH:
EuGH, Slg. 1992, I-3061 (3126) - Mulder u.a.*

²¹ Borchardt, a.a.O., KE III/2, S. 137.